ÜBERSETZUNG

STAATSRAT
Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 75.498/4
vom 20. März 2024

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Abänderung des verordnungsrechtlichen Teils des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung‘

‡LW-CFDYMADEE-HFEJIUQ‡

Am 31. Januar 2024 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Vize-Ministerpräsidenten, Minister für Gesundheit und Soziales, Raumordnung und Wohnungswesen der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, die bis zum 22. März 2024 verlängert wurde [*], ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung ‚zur Abänderung des verordnungsrechtlichen Teils des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung' abzugeben.

Der Entwurf wurde von der vierten Kammer am 20. März 2024 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Bernard BLERO, Kammerpräsident, Luc CAMBIER und Dimitri YERNAULT, Staatsräte, Christian BEHRENDT, Beisitzer, und Charles-Henri VAN HOVE, Greffier.

Der Bericht wurde von Roger WIMMER, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 20. März 2024 abgegeben.

---

[*] Durch E-Mail vom 1. Februar 2024.

*

‡LW-CFDYMADEE-HFEJIUQ‡

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze ‚über den Staatsrat' eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Entwurfs, die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Entwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

ZULÄSSIGKEIT

Wie die Gesetzgebungsabteilung in ihrem Gutachten 60.146/4 [1] daran erinnert hat, haben gewisse Bestimmungen des verordnungsrechtlichen Teils des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung (nachstehend: das „Gesetzbuch") keinen Verordnungscharakter im Sinne von Artikel 3 § 1 der koordinierten Gesetze ‚über den Staatsrat'.

Dies gilt für Artikel 2 des Entwurfs, der Artikel R.0.1-2 des Gesetzbuches abändert. Eine solche Bestimmung muss nicht zur Begutachtung der Gesetzgebungsabteilung vorgelegt werden, und wird somit nicht untersucht.

UNTERSUCHUNG DES ENTWURFS

PRÄAMBEL

In Absatz 3 ist ausdrücklich auf die gesamten Bestimmungen des dekretalen Teils des Gesetzbuches, sowie gegebenenfalls auf deren relevante Unterteilungen, die die Rechtsgrundlage des untersuchten Entwurfs bilden [2], zu verweisen.

Es handelt sich um die Artikel D.I.6 § 4 Absatz 2, abgeändert durch das Dekret vom 21. November 2022, D.II.21 § 5, eingefügt durch das Dekret vom 21. November 2022, D.II.36 § 3 Absatz 2, D.II.37 § 7 Absatz 2, D.II.45 § 3 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 7, ersetzt durch das Dekret vom 21. November 2022, D.II.57.1 § 1 Nr. 2, eingefügt durch das Dekret vom 21. November 2022, D.II.57.3 Absatz 1 Nr. 2, eingefügt durch das Dekret vom 21. November 2022, D.II.57.7 Absatz 1, eingefügt durch das Dekret vom 21. November 2022, D.IV.1 § 2, abgeändert durch das Dekret vom 21. November 2022, D.IV.4 Absatz 1 Nrn. 7 und 9, abgeändert durch das Dekret vom 21. November 2022, D.IV.9.1 Nr. 1, eingefügt durch das Dekret vom 21. November 2022, D.IV.22 Absatz 3, ersetzt durch das Dekret vom 21. November 2022, D.IV.26 § 1 Absätze 2 und 3, D.IV.35 § 2 Absatz 1, abgeändert durch das

[1] Gutachten 60.146/4 vom 30. November 2016 über einen Entwurf, der zum Erlass der Wallonischen Regierung vom 22. Dezember 2016 ‚der den verordnungsrechtlichen Teil des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung bildet' geworden ist.

[2] *Principes de technique législative – Guide de rédaction des textes législatifs et réglementaires*, www.staatsrat.be, Tab „Gesetzgebungstechnik", Empfehlung Nr. 27.

‡LW-CFDYMADEE-HFEJIUQ‡

Dekret vom 10. Dezember 2020, D.IV.40 Absatz 1, D.IV.54 § 2 Absatz 2, und § 3 Absatz 2, eingefügt durch das Dekret vom 21. November 2022, D.IV.60 Absatz 4, eingefügt durch das Dekret vom 21. November 2022 und abgeändert durch das Dekret vom 14. Dezember 2023, D.IV.72.1 Absatz 3, eingefügt durch das Dekret vom 14. Dezember 2023, D.IV.73 Absatz 2, ersetzt durch das Dekret vom 14. Dezember 2023, D.IV.73.1 § 1 Absatz 3, ersetzt durch das Dekret vom 14. Dezember 2023, D.IV.109.5 Absatz 2, eingefügt durch das Dekret vom 21. November 2022, D.VII.1*ter* § 1, eingefügt durch das Dekret vom 14. Dezember 2023, D.VII.18 § 3 Absatz 1, und § 4 Absatz 1, ersetzt durch das Dekret vom 21. November 2022, und D.VIII.7 § 3 des Gesetzbuches.

VERFÜGENDER TEIL

Artikel 26

Der beauftragte Beamte hat sich damit einverstanden erklärt, dass im entworfenen Artikel R.II.57.3-2 Absatz 3 Nr. 2 die Wörter „die Mehrwertsteuernummer, falls sie mehrwertsteuerpflichtig ist“ durch die Wörter „die Unternehmensnummer“ zu ersetzen sind.

Artikel 31

1. Der beauftragte Beamte hat sich damit einverstanden erklärt, dass im entworfenen Artikel R.IV.1-1 Punkt N 4.1 (Artikel 31 Nr. 26 des Entwurfs) die Wörter „die Bedingungen der Punkte 1, 2 oder 4“ durch die Wörter „die Bedingungen der Punkte 2 oder 4“ zu ersetzen sind.

2. Der beauftragte Beamte hat sich damit einverstanden erklärt, dass im entworfenen Artikel R.IV.1-1 Punkt V 1 (Artikel 31 Nr. 32 des Entwurfs) die Wörter „einer oder mehrerer mobilen Unterkünfte im Sinne des Artikels 1 D Ziffer 2 des wallonischen Tourismusgesetzbuches“ durch die Wörter „einer oder mehreren zur Touristenunterkunft für eine zeitweise oder saisonbedingte Benutzung bestimmten und leicht abzubauenden und zu transportierenden Strukturen“ zu ersetzen sind.

Artikel 36

Im entworfenen Artikel R.IV.9.1-1 werden die die Verdichtungsgunstbereiche betreffenden Kriterien (Paragraph 1) und die Kriterien bezüglich der Projekte innerhalb dieser Bereiche (Paragraph 2) festgelegt. Dem beauftragten Beamten zufolge sollen sowohl Paragraph 1 als auch Paragraph 2 dieser Bestimmung Artikel D.IV.9.1 Nr. 2 des Gesetzbuches durchführen.

‡LW-CFDYMADEE-HFEJIUQ‡

Wie der beauftragte Beamte es bestätigt hat, wäre es nützlich, diese Unterscheidung besser zum Ausdruck zu bringen, und zu präzisieren, dass die in Paragraph 2 erwähnten und einer Erschließungsgenehmigung, einer Genehmigung für gruppierte Bauten, einer Städtebaugenehmigung oder der Städtebaubescheinigung Nr. 2 unterliegenden Projekte zudem die in Paragraph 1 festgelegten Bedingungen erfüllen müssen.

Artikel 43

1. Zur Verbesserung der Lesbarkeit der abgeänderten Bestimmungen sollten die bestehenden Zeilen, sowie die entworfene Zeile nummeriert werden.

2. In Nr. 4 sind die Wörter „Folgende Zeile 43“ durch die Wörter „Folgende Zeile 41“ zu ersetzen.

Artikel 55

Im entworfenen Artikel R.IV.73-1 Absatz 2 sind die Wörter „Artikel D.IV.73 §1“ durch die Wörter „Artikel D.IV.73.1 § 1“ zu ersetzen.

Artikel 68

Gemäß dem entworfenen Artikel R.IV.109.8-1 entsprechen die Stellungnahmen, die nach Artikel D.IV.109.8 des Gesetzbuches und in Übereinstimmung mit den Artikeln 12 und 83 des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. November 2019 zwischen der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚über die Ausübung der Zuständigkeiten im Bereich der Raumordnung und gewisser verbundener Bereiche‘ bei der Untersuchung eines Genehmigungsantrags im Rahmen des Dringlichkeitsverfahrens einzuholen sind, der Tabelle in Artikel R.IV.35-1 des Gesetzbuches.

Artikel D.IV.35 § 2 Absatz 1 des Gesetzbuches ermächtigt nämlich die Regierung unbeschadet der im Zusammenarbeitsabkommen vom 14. November 2019 vorgeschriebenen Stellungnahmen die Fälle zu bestimmen, in denen das Einholen der Stellungnahme einer Dienststelle oder eines Ausschusses bzw. einer Kommission unter Berücksichtigung der Situation des Projekts und seiner Besonderheiten vorgeschrieben ist.

Gemäß Artikel D.IV.109.13 des Gesetzbuches ist dessen Artikel D.IV.35 jedoch nicht auf das Dringlichkeitsverfahren anwendbar.

In Ermangelung einer ausdrücklichen Ermächtigung in diesem Sinne steht es der Regierung nicht zu, diesbezüglich andere Regeln als die im Zusammenarbeitsabkommen vom 14. November 2019 vorgesehenen Regeln festzulegen.

‡LW-CFDYMADEE-HFEJIUQ‡

Artikel 88

Der beauftragte Beamte hat sich damit einverstanden erklärt, dass im einleitenden Satz die Wörter „, das den Artikel R.VII.21-1 umfasst," auszulassen sind.

Artikel 97

Eine Bestimmung, der zufolge Anlage 8 des entworfenen Erlasses in das Gesetzbuch als Anlage 34 eingefügt wird, ist hinzuzufügen.

Anlagen

Die Anlagen müssen nummeriert werden, und erwähnen, dass sie eine Anlage zu dem Erlass mit Angabe seines Titels bilden. Sie müssen auch *in fine* die Angabe „Gesehen, um dem Erlass vom... beigefügt zu werden" und dasselbe Datum und dieselben Unterschriften wie diejenigen tragen, die in dem Text stehen, auf den sie sich beziehen [3].

DER GREFFIER DER PRÄSIDENT

Charles-Henri VAN HOVE Bernard BLERO

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY

[3] Siehe *Principes de technique législative – Guide de rédaction des textes législatifs et réglementaires*, www.staatsrat.be, Tab „Gesetzgebungstechnik", Empfehlung Nr. 172 und Formel F 4-8-1.

‡LW-CFDYMADEE-HFEJIUQ‡